

## Z w i s c h e n b e r i c h t

des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Regelung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften

Zernien, 15. November 2016

**I.****Auftrag**

Die 25. Landessynode hatte während ihrer VI. Tagung in der 27. Sitzung am 25. Mai 2016 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Regelung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften auf Antrag des Synodalen Reisner folgende Beschlüsse gefasst:

- "1. Die Aktenstücke Nr. 58 und Nr. 58 A werden dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit (federführend), dem Rechtsausschuss und dem Finanzausschuss zur Beratung überwiesen.*
- 2. Das Landeskirchenamt wird gebeten, die finanziellen Auswirkungen zu ermitteln, die mit der Durchstufung der Pfarrbesoldung nach A 14 mit Erreichen der Stufe 9 verbunden sind, und den mit der Beratung beauftragten Ausschüssen zu berichten."*

(Beschlussammlung der VI. Tagung Nr. 4.11)

**II.****Beratungsgang**

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit hat sich in seiner 15. und 18. Sitzung vom Landeskirchenamt zu dieser Frage berichten lassen und seine Stellungnahme diskutiert. Die erfolgten Beratungen des Finanzausschusses wurden in die Diskussion einbezogen.

### **III. Ergebnis**

1. Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit stimmt dem Aktenstück Nr. 58 in der vorliegenden Form zu. Das gilt nach der eingehenden Diskussion und der Entscheidung in der Herbsttagung des Jahres 2015 insbesondere für die Frage der Zulage zur Ephorenbesoldung.
2. Der Ausschuss hat sich vom Landeskirchenamt über die finanziellen Auswirkungen einer Durchstufung der Pfarrbesoldung nach Besoldungsgruppe A 14 mit Erreichen der Stufe 9 berichten lassen. Nach ausführlicher Diskussion gab es kein einheitliches Votum für eine Veränderung des Kirchengesetzentwurfes an dieser Stelle.

Auch der Finanzausschuss hat sich gegen eine vorgezogene Durchstufung in der Pfarrbesoldung von A 13 nach A 14 zum jetzigen Zeitpunkt ausgesprochen. Der Finanzausschuss hält es vielmehr für ratsam, zunächst zu beobachten, wie sich die Zahlen bei der Gewinnung des theologischen Nachwuchses entwickeln, weil der Ausschuss nicht davon überzeugt war, dass ein Vorziehen der Durchstufung nach Besoldungsgruppe A 14 die Attraktivität des Pfarrdienstes tatsächlich erhöht.

Der Finanzausschuss strebt darum an, diese Frage um zunächst zwei Jahre zurückzustellen und sie im Zusammenhang mit der dann wieder anstehenden Haushaltsplanung erneut zu prüfen.

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit nimmt dieses Votum zustimmend zur Kenntnis.

3. In dem geschlossenen Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen aus dem Jahr 2013 haben sich die Kirchen der Konföderation verpflichtet, Regelungen zum Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht für ihre öffentlich-rechtlich Bediensteten im gegenseitigen Einvernehmen zu gestalten (§ 11 Absatz 3 Nr. 1). Daher wurde der mit dem Aktenstück Nr. 58 vorgelegte Gesetzentwurf auch von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aller niedersächsischen Kirchen entwickelt. Das Landeskirchenamt hat dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit allerdings berichtet, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg habe in den zurückliegenden Monaten die Absicht zu erkennen gegeben, die Höhe der Pfarrbesoldung künftig am Bundesrecht orientieren zu wollen.

Eine Besoldung in Anlehnung an das Bundesbesoldungsrecht würde für die hannoversche Landeskirche einschließlich Versorgungskassenbeiträgen und Beihilfen nach groben Schätzungen Mehrkosten von ca. 10 Mio. Euro jährlich bedeuten. Die hannoversche Landeskirche, die Landeskirchen in Braunschweig und Schaumburg-Lippe sowie die Evangelisch-reformierte Kirche beabsichtigen daher, an der Besoldung nach dem Besoldungsrecht des Landes Niedersachsen festzuhalten. Sollte die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg an der Einführung einer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsrecht festhalten, würde dies die weitere Zusammenarbeit in der Konföderation erschweren.

Im Ständigen Ratsausschuss der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat die Oldenburger Kirche nun jüngst erklärt, dass die Pläne zur Einführung einer Besoldung auf dem Niveau des Bundesrechts zumindest von Seiten des Oldenburger Oberkirchenrates nicht weiter verfolgt werden.

4. Das Landeskirchenamt hat dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit außerdem berichtet, die Landeskirchen in Braunschweig und Schaumburg-Lippe hätten zwischenzeitlich deutlich gemacht, dass sie es wegen noch zu klärender Detailfragen nicht schaffen, eine Beschlussfassung während der Tagungen ihrer Synoden im Herbst 2016 herbeizuführen. Eine zeitgleiche Beschlussfassung in den Kirchen der Konföderation sei aber wünschenswert.

Das Landeskirchenamt hat daher darum gebeten, die Beschlussfassung der hannoverschen Landessynode bis zu ihrer VIII. Tagung im Mai 2017 zurückzustellen und das Gesetz dann rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft treten zu lassen.

5. Hinzu kommt schließlich noch, dass die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) im Rahmen eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen erst am 9. November 2016 weitere Veränderungen des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD) vorgenommen hat. Diese sind zwar überwiegend redaktioneller Art und wurden z.T. auch gerade von den niedersächsischen Kirchen ausdrücklich eingefordert. Sie führen aber zu geringfügigen redaktionellen und systematischen Veränderungen des vorliegenden Gesetzentwurfes, die zu gegebener Zeit im Rahmen eines weiteren Ausschussberichtes in die Synoden der niedersächsischen Landeskirchen eingebracht werden müssen. Auch das ist in diesem Herbst nicht mehr in allen Kirchen möglich.

6. Vor diesem Hintergrund stimmt der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit einer Verschiebung der Beschlussfassung über den vorliegenden Gesetzentwurf bis zur VIII. Tagung der Landessynode im Mai 2017 mit dem Ziel eines rückwirkenden Inkrafttretens zum 1. Januar 2017 unter Berücksichtigung der erforderlichen redaktionellen Änderungen zu.

#### **IV.**

#### **Antrag**

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

*Die Landessynode nimmt den Zwischenbericht des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Regelung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften (Aktenstück Nr. 58 B) zustimmend zur Kenntnis.*

Gierow  
Vorsitzender